

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken

(Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung - FBGS -)
vom 14. Dezember 1993, in der Fassung der 37. Änderungs-
satzung vom 08.12.2020 - gültig ab 01.04.2021

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 GebührenschuldnerIn

- (1) GebührenschuldnerIn ist
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere GebührenschuldnerInnen haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme (§ 1). Auf die Gebühren können Vorausleistungen in Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden fällig
 - a) im Falle eines Gebührenbescheides mit dessen Zugang,
 - b) bei mündlicher Aufforderung mit deren Bekanntgabe.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung wird ergänzend angewandt.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 13. Dezember 1977 in der Fassung vom 7. Februar 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.